

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Amt für Kinder, Jugend und Familie	Datum 11.01.2018	Drucksachen-Nr. 2018/012
--	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge Kreisjugendhilfeausschuss	↓ Sitzungsart öffentlich	↓ Sitzungstermin/e 02.07.2018
---	-----------------------------	----------------------------------

Tagesordnungspunkt 1

**Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen;
Amtsperiode vom 01.01.2019 - 31.12.2023**

Beschlussvorschlag

Den Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen für die Amtsperiode 01.01.2019 bis 31.12.2023 wird zugestimmt.

Sachverhalt

Die Amtszeit der Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 endet am 31. Dezember 2018.

Zur Neuwahl für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 muss der Jugendhilfeausschuss jeweils eine Vorschlagsliste für die Amtsgerichtsbezirke Konstanz, Singen, Radolfzell und Stockach aufstellen und nach der öffentlichen Auslegung mit eventuellen Einsprüchen an die Amtsgerichte übersenden.

Nach der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen (VwV Schöffen) für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 vom 28. November 2017 müssen die Vorschlagslisten den Amtsgerichten bis spätestens **3. August 2018** zugeleitet werden.

Aus den Vorschlagslisten wählen sodann die Schöffenwahlausschüsse die entsprechenden Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen. Für diese noch zu bildenden Ausschüsse zur Wahl der Schöffen für das Jugendschöffengericht und die Jugendkammer werden in der Sitzung des Kreistags am 23. Juli 2018 die zu benennenden Personen (Vertrauenspersonen) bestimmt.

Die Anzahl der benötigten Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen wurde der Verwaltung für die einzelnen Amtsgerichtsbezirke wie folgt mitgeteilt:

<u>Amtsgericht</u>	Jugendschöffen für				Jugendhilfsschöffen für			
	Jugendschöffen-gericht		Jugendkammer		Jugendschöffen-gericht		Jugendkammer -	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Radolfzell	1	1	1	1				
Singen	2	2	3	3				
Stockach	1	1	1	1				
Konstanz	2	2	3	3	8	8	14	14

Die Jugendhilfsschöffen werden vom Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Konstanz gewählt. Da auch das Stadtjugendamt Konstanz um die Einreichung einer Vorschlagsliste gebeten wurde, stehen mit den vom Kreisjugendhilfeausschuss vorgeschlagenen Personen zusammen mehr als die doppelte Zahl der benötigten Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen zur Verfügung. Bei Bedarf können weitere Personen aus dem Kreisgebiet als Jugendhilfsschöffen herangezogen werden.

Gem. § 35 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) obliegt die Aufstellung der Vorschlagslisten dem Jugendhilfeausschuss. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (mind. jedoch die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder) erforderlich.

Gem. § 25 Abs. 2 JGG soll der Jugendhilfeausschuss ebenso viele Männer wie Frauen und mindestens die doppelte Anzahl von Personen vorschlagen, die als Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen benötigt werden. Insgesamt müssen daher 56 Jugendschöffen und 88 Jugendhilfsschöffen vorgeschlagen werden.

Die vorgeschriebene öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste gem. § 35 Abs. 3 JGG erfolgt nach Billigung der Vorschlagsliste in folgenden Dienststellen:

- Konstanz: Kreistagsgeschäftsstelle, Benediktinerplatz 1 in 78467 Konstanz, Zimmer A 125
- Radolfzell: Landratsamt Konstanz - Amt für Kinder, Jugend und Familie, Otto-Blesch-Str. 49, 78315 Radolfzell, Service- und Infostelle, EG

- Singen: Landratsamt Konstanz - Amt für Kinder, Jugend und Familie - Außenstelle Singen, Wehrdstr. 7, 78224 Singen, Sekretariat

Die Tage der Auslage werden nach der abschließenden Beschlussfassung öffentlich bekannt gegeben.

Nach § 36 Abs. 2 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) soll die Vorschlagsliste alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Bei der Auswahl der Personen für die Vorschlagsliste ist darauf zu achten, dass diese für das Schöffenamtsamt geeignet sind.

Die persönlichen Voraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber sind in den §§ 31 - 35 des GGVG sowie § 35 des JGG geregelt.

Finanzielle Auswirkungen

Entfällt.

Anlagen

Anlage 1 – Auszug aus dem GVG (§§ 31 bis 35) und JGG (§ 35)

Anlage 2 – Amtsgerichtsbezirk Konstanz – Frauen (nicht öffentlich)

Anlage 3 – Amtsgerichtsbezirk Konstanz – Männer (nicht öffentlich)

Anlage 4 – Amtsgerichtsbezirk Singen – Frauen (nicht öffentlich)

Anlage 5 – Amtsgerichtsbezirk Singen – Männer (nicht öffentlich)

Anlage 6 – Amtsgerichtsbezirk Radolfzell – Frauen (nicht öffentlich)

Anlage 7 – Amtsgerichtsbezirk Radolfzell – Männer (nicht öffentlich)

Anlage 8 – Amtsgerichtsbezirk Stockach – Frauen (nicht öffentlich)

Anlage 9 – Amtsgerichtsbezirk Stockach – Männer (nicht öffentlich)